

Richtlinie zur Förderung von Werkmeisterprüfungen 2023

1. Ziel der Förderungsaktion

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, Personen zu motivieren, Werkmeisterprüfungen abzulegen und dadurch ihre persönliche Qualifikation zu stärken. Dadurch soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Salzburg und zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderungswerber können ausschließlich Personen sein, die ihre Werkmeisterprüfung (nach dem Schulunterrichtsgesetz) in Österreich positiv abgeschlossen haben.
- (2) Die Förderungswerber müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Werkmeisterprüfung entweder den Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Bundesland Salzburg haben.
- (3) Die Werkmeisterausbildung muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der Salzburger Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind.
- (4) Die zur Förderung eingereichten Kosten müssen den Antragstellern persönlich erwachsen sein. Das heißt, Kosten, die nicht selbst zu tragen sind, weil sie von einer anderen Stelle (z.B. Arbeitgeber, andere Gebietskörperschaft) finanziert werden, dürfen nicht geltend gemacht werden.

3. Förderbare Kosten

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Abgeltung der im Zusammenhang mit der Ablegung der Werkmeisterausbildung (in Österreich) angefallenen Gebühren.
- (2) Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss des Landes Salzburg beträgt bis zu EUR 250 der vom Prüfungswerber bezahlten Prüfungsgebühren.
- (3) Die Prüfungsgebühren müssen als solche bezeichnet und getrennt von den Kurskosten ausgewiesen sein.

4. Antragstellung und Verfahren

- (1) Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines vom Land Salzburg bereit gestellten Formulars an das Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, PF 527, 5010 Salzburg zu senden. Die Übermittlung kann an die im Formular bezeichnete E-Mail-

Adresse oder auf dem Postweg erfolgen. Das Formular ist auf der Homepage des Landes Salzburg abrufbar.

- (2) Dem Förderungsansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie beizuschließen, sofern sie nicht bei der in Punkt 2 (3) dieser Richtlinie genannten Bildungseinrichtung aufliegen:
 - Meldezettel und/oder Dienstgeberbestätigung (jeweils nicht älter als zwei Wochen)
 - Werkmeisterbrief
 - Rechnung über Prüfungsgebühren
 - Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühren
(z.B. Bankkontoauszugsblatt; Durchführungsbestätigung der Bank mit Angabe von Durchführungs- bzw. Valutadatum; Zahlschein mit Stempel und Vermerk "bezahlt am", "überwiesen am" oder "durchgeführt am"; Barzahlungsvermerk bzw. Quittung des Bildungsträgers oder Bestätigung des Bildungsträgers über bezahlte Prüfungsgebühren)
- (3) Förderungsansuchen sind spätestens sechs Monate nach Absolvierung der Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen einzubringen.

5. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderungsbetrags erfolgt nach Prüfung der vollständig vorgelegten Antragsunterlagen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit budgetärer Mittel bearbeitet.

6. Pflichten des Förderungsempfängers

Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
- c. zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d. sich der Förderungswerber verpflichtet, den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg die Einsichtnahme in die Förderungsunterlagen zu gewähren;
- e. sich der Förderungswerber verpflichtet, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderungsstelle die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren;
- f. der Förderungswerber zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen (z.B. Transferbericht). Letzteres kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen Organisationen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen betreffen.

7. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat.

8. Geltungsdauer der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für alle Förderungsanträge, die ab 1.1.2023 eingereicht werden. Sie endet mit Ausschöpfung des verfügbaren Budgets, spätestens aber mit 31.12.2023 (nach diesen Zeitpunkten eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden).